

# Landesverband

## Badischer Rassegeflügelzüchter e.V.

### JUGENDSATZUNG

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

#### § 1

##### PRÄAMBEL

Die Jugendabteilung des Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V. führt den Namen Landesjugendgruppe der Rassegeflügelzüchter von Baden. Sie ist eine Untergliederung des Landesverbandes (LV). Die weiteren Untergliederungen der Landesjugendgruppe sind die Jugendgruppen der Kreisverbände sowie die Jugendgruppen der Geflügel- und Kleintierzuchtvereine.

Der Verein hat seinen Sitz in Weil am Rhein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Landesjugendgruppe, die Kreis- und Vereinsjugendgruppen verwalten sich selbständig und werden geführt im jugendpflegerischen Sinne gemäß der folgenden Satzung.

#### §2

##### AUFGABEN UND ZIELE

1. Den Tierschutz und die Tierzucht zu fördern und nach den aktuellen Bestimmungen zu handeln.
2. Die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Absatz 1 SGB VIII).
3. Anleitung und Hinführung zur Erstellung eigener kreativer Werkarbeiten.
4. Anleitung und Fertigung zweckmäßiger Gebrauchsgegenstände für die artgerechte Pflege und Haltung von Tieren.
5. Mitwirkung, Mitgestaltung, Aufklärung und Werbung bei öffentlichen Veranstaltungen jedweder Art.
6. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt
  1. In der Übung jugendlicher Selbstverwaltung, sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter dem Aspekt gegenseitiger freundschaftlicher Hilfe.
  2. In der selbständigen Ausgestaltung von Ausstellungen.
  3. Bei der Mitwirkung und Teilnahme an allen Veranstaltungen im Verein.
  4. Teilnahme bei Ausfahrten und Treffen z.B. zu Ausstellungen, Zeltlagern, Züchterbesuchen und kulturellen Programmen.
  5. Zusammenarbeit und Treffen mit interessensgleichen Jugendgruppen außerhalb des BDRG.

6. Mitgestalten von Ferienprogrammen in Städten und Gemeinden.
7. Die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern
8. Öffentlichkeitsarbeit der Jugend im BDRG.
9. Die Jugendgruppen sind parteipolitisch und religiös neutral.

### §3

#### GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Landesjugendgruppe der Rassegeflügelzüchter von Baden verfolgt folgende ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- die Förderung des Tierschutzes
- die Förderung der Tierzucht
- die Förderung der Jugendhilfe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### FÖRDERUNG

Die Landesjugendgruppe wird durch den Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter gefördert. Die Kreis- und Vereinsjugendgruppen werden durch ihre Kreisverbände bzw. Vereine angemessen gefördert.

Bei Förderung mit öffentlichen Mitteln verpflichten sich die Jugendgruppen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 7 des Jugendbildungsgesetzes, der Bewilligungsbehörde Einblick in ihren Gesamthaushalt und ihre Kassenlage zu gewähren, sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offenzulegen.

### §5

#### MITGLIEDSCHAFT IN EINER JUGENDGRUPPE

Mitglieder einer Vereinsjugendgruppe können Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein.

Kinder und Jugendliche melden sich bei dem Vereinsjugendleiter mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Auf schriftlichem Antrag können Jungzüchter mit Vollendung des 16. Lebensjahres vorzeitig zur Seniorenklasse mit allen Rechten und Pflichten überwechseln. Diese Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden.

Die Mitglieder haben sich innerhalb und außerhalb der Jugendgruppe dem Anlass entsprechend zu verhalten, respektvoll miteinander umzugehen, die Veranstaltungen der Vereinsjugendgruppe zu besuchen und ihre Tiere artgerecht zu halten und zu pflegen.

Es werden Ausweise über die Zugehörigkeit zu den Vereinsjugendgruppen von dem Landesjugendleiter ausgestellt; dieser kann die Aufgabe auf den Kreisjugendleiter delegieren. Die Ausweise sind bei Austritt oder Ausscheiden zurückzugeben.

## §6

### ORGANISATION

6.1 Die Vorstandschaft der Landesjugendgruppe bestehend aus folgenden Funktionen:

1. Landesjugendleiter als Vorsitzender
2. zwei Stellvertretende Landesjugendleiter
3. Schriftführer
4. Kassenführer
5. zwei Beisitzer
6. zwei Jugendvertreter

#### 6.1.1 LANDESJUGENDLEITER

Der Landesjugendleiter wird durch die Landesverbandsjugendvollversammlung gewählt und bei der Landesverbands-Hauptversammlung bestätigt. Der Landesjugendleiter vertritt die Belange der gesamten Jugend des Landesverbandes nach außen und innen. Er ist ordentliches Mitglied im erweiterten LV-Vorstand. Er empfiehlt und begründet beim LV-Vorstand die Bereitstellung von Fördermitteln aus der LV-Kasse für die Jugendarbeit. Der Landesjugendleiter lädt jährlich einmal die Kreisjugendleiter zur Hauptversammlung ein, leitet diese nach den allgemeinen Geschäftsordnungen. Er hat u.a. einen Jahresbericht abzugeben und gemeinsame Veranstaltungen zu besprechen.

Der Landesjugendleiter lädt die Jugend-Vorstandschaft zu Beratungen ein. Er überwacht die Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen. Ihm obliegt die Verantwortung in der Geschäftsführung.

Bei der Hauptversammlung des Landesverbandes gibt der Landesjugendleiter einen Bericht über die Jugendarbeit und Verwendung der Fördermittel.

#### 6.1.2 STELLVERTRETENDER LANDESJUGENDLEITER

Er ist berechtigt, den Landesjugendleiter nach Absprache zu vertreten.

#### 6.1.3 LANDESJUGENDSCHRIFTFÜHRER

Er hat auf LV-Jugendebene dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie der Schriftführer auf KV-Jugendebene.

#### 6.1.4 LANDESJUGENDKASSIERER

Der LV-Jugendkassierer führt und verwaltet die Kasse in Eigenverantwortung. Er berichtet bei der Landesverbandsjugendvollversammlung über die Verwendung der Fördermittel und den Stand der Kasse. Die Prüfung der Kasse hat nach terminlicher Absprache durch die Kassenprüfer zu erfolgen.

#### 6.1.5 LANDESJUGENDBEISITZER

Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft in allen Belangen der Jugendarbeit und sind an den Vorstandssitzungen beteiligt.

#### 6.1.6 LANDESJUGENDVERTRETER

Die Jugendvertreter bringen die Belange der Jugendlichen im Landesjugendvorstand ein. Sie werden auf zwei Jahre von den Kindern und Jugendlichen (beispielsweise beim Landesjugendtreffen) mit einfacher Mehrheit gewählt und von der Landesverbandsjugendvollversammlung bestätigt.

#### 6.2 Die Vorstandschaft der Kreisjugendgruppen besteht aus:

1. Jugendleiter als Vorsitzender
2. Stellvertretender Jugendleiter
3. Schriftführer
4. Kassenführer
5. zwei Jugendliche als Beisitzer

#### 6.2.1 KREISJUGENDLEITER

Der Kreisjugendleiter vertritt die Belange der Jugendmitglieder und Jugendgruppen eines Kreisverbandes innerhalb und außerhalb. Er ist ein ordentliches Mitglied im erweiterten Kreisverbandsvorstand beziehungsweise des Kreisverbandsausschuss. Er wird von der Vereinsjugendleiter-Hauptversammlung gewählt und von der Kreisverbands-Hauptversammlung bestätigt. Er empfiehlt und begründet dem KV-Vorstand die Bereitstellung von Fördermitteln aus der KV-Kasse für die Jugendarbeit. Regelmäßige Versammlungen und Schulungen der Vereinsjugendleiter sind von ihm einzuberufen. Der Kreisjugendleiter ist dafür zuständig, dass die im § 3 dieser Satzung enthaltenen Aufgaben innerhalb seiner Kreisjugendgruppe wahrgenommen werden. Die Veranstaltungen der Landesverbandsjugendgruppe sind von ihm zu unterstützen, sowie die allgemeinen und besonderen Bestimmungen von der Landesjugendleitung einzuhalten. Der Kreisjugendleiter hat die Mitglieder- und Schaumeldungen rechtzeitig beim Landesjugendleiter abzugeben. Der Kreisjugendleiter übersendet die jeweiligen Protokolle zum erweiterten Führungszeugnis der Jugendleiter einmal jährlich in Kopie an den Landesjugendleiter. Der Kreisjugendleiter hat auf der Kreisverbands-Hauptversammlung einen Bericht über die Jugendarbeit im Kreisverband, sowie über die Verwendung der Fördermittel abzugeben.

#### 6.2.2 STELLVERTRETENDER KREISJUGENDLEITER

Er ist berechtigt den Kreisjugendleiter nach Absprache zu vertreten. Der stellvertretende Kreisjugendleiter wird von der Vereinsjugendleiter-Hauptversammlung gewählt und von der Kreisverbands-Hauptversammlung bestätigt.

#### 6.2.3 KREISJUGENDSCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer hat über die Versammlungen und Sitzungen Niederschrift zu führen und sich an den schriftlichen Arbeiten zu beteiligen. Zu Beginn einer Versammlung soll die Niederschrift der vorausgegangenen Versammlung verlesen werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### 6.2.4 KREISJUGENDKASSIERER

Der Jugendkassierer führt und verwaltet die Kasse in Eigenverantwortung. Die Jugendkasse ist jährlich von den Kassenprüfern nach terminlicher Absprache zu prüfen.

#### 6.2.5 KREISJUGENDBEISITZER / KREISJUGENDVERTRETER

Sie beraten und unterstützen die Vorstandschaften bei der Planung und Durchführung der Aufgaben.

#### 6.3 VEREINSJUGENDLEITER

Für die Jugendarbeit im Ortsvereines zeichnet sich der Vereinsjugendleiter an erster Stelle verantwortlich. Er sollte sich der Verantwortung gegenüber der Jugend bewusst und entsprechend qualifiziert sein. Der Jugendleiter führt seine Gruppe zur freien Selbstäußerung, Selbstgestaltung und Selbstführung des Gruppenlebens. Er hat sich für eine attraktive und aktive Jugendarbeit einzusetzen, die den Interessen der Jugend sowie auch den Zielsetzungen des Vereines und Verbandes entsprechen. Der Vereinsjugendleiter ist gleichberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses oder Vorstandes und hat im Verein die Belange der Jugend zu vertreten.

Er wird bei der Hauptversammlung der Jugendgruppe gewählt und von der Vereins-Hauptversammlung bestätigt. Er gibt bei der Vereinsjahreshauptversammlung einen Bericht über die Arbeit der Gruppe und über den Stand der Jugendkasse, sowie über die Verwendung der Gelder ab. Die Jugendkasse ist jährlich von den Kassenprüfern nach terminlicher Absprache zu prüfen.

Dem Ortsverein wird empfohlen analog der Bundes-/Landes- und Kreisebene Strukturen aufzubauen und die Jugendlichen in einem selbstbestimmten und demokratischen Prozess zu beteiligen.

#### 6.4 JUGENDVERSAMMLUNGEN AUF LANDESVERBANDS-, KREISVERBANDS-, UND VEREINSEBENE

Die Jugendvollversammlungen ist das oberste Organ der entsprechenden Jugendabteilung. Sie bestehen auf Vereinsebene aus allen jungen Mitgliedern (im Sinne von § 5.1 ), bei den Kreisjugendvollversammlungen aus den gewählten Vertretern der Vereinsjugendabteilungen und bei der Landesverbandsjugendvollversammlung aus den gewählten Vertretern der Kreisjugendabteilungen

##### 6.4.1 Aufgaben

Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes

Entgegennahme des Kassenberichts

Wahl und Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes

Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit

Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats

Änderung der Jugendsatzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder

##### 6.4.2 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt vor der Hauptversammlung des Vereins, Kreisverband und Landesverband. Auf Antrag von einem Drittel der entsprechenden Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

6.4.3 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Vereinsjugendabteilung ab dem 14. Lebensjahr, sowie Mitglieder des Jugendvorstandes. Bei den Kreis-Jugendversammlungen sind die Delegierten der Vereinsjugendabteilungen und die Mitglieder des Kreisjugend-Vorstandes stimm- und wahlberechtigt. Bei den Landesverbands-Jugendversammlungen trifft dies auf die Delegierten der Kreisverbands-Jugendabteilungen sowie die Vorstandsmitglieder der Landesverbands-Jugendabteilung zu.

6.4.4 Die Jugendvollversammlungen sind beschlussfähig:  
Auf Vereinsebene: wenn mindestens ein Viertel der jugendlichen Mitglieder anwesend ist.  
Auf Kreisverbandsebene: wenn mindestens zwei Vereinsjugendabteilungen anwesend sind.  
Auf Landesverbandsebene: wenn mindestens die Hälfte der Kreisjugendabteilungen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

6.4.5 Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.  
Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

6.5 Die übergeordneten Ebenen haben das Recht bei allen Versammlungen und Veranstaltungen der untergeordneten Ebenen anwesend zu sein und zu beraten.

## §7

### JUGENDAUSSTELLUNGEN

Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist Teil der Jugendarbeit.

Die Tiere aller Jungzüchter sollen in einer gesonderten Abteilung gezeigt werden. Diese wird als Jugendschau gekennzeichnet.

Der zuständige Jugendleiter oder ein von ihm Beauftragter sollte in der Ausstellungsleitung mitarbeiten. Dies gilt, um die Einhaltung von MB und Jugendordnung für Jugendschauen zu gewährleisten. Dieses Prinzip gilt für alle Jugendschauen im BDRG. In Ermangelung eines Jugendleiters im Verein, sollen diese Aufgaben durch den Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten übernommen werden.

Zum Zwecke der Werbung und Information sind besonders Kindergärten und Schulklassen zum Besuch der Schau einzuladen und von sach- und fachkundigen Vereinsmitgliedern durch die Schau zu führen und zu betreuen.

Das Standgeld für die Jugendschauen soll ermäßigt werden.

Zugelassen auf allen Jugendschauen sind nur Tiere von Jungzüchtern mit dem gültigen Bundesjugendring. Bei Ringgrößen, von denen keine Bundesjugendringe ausgegeben werden, können die Bundesringe verwendet werden.

Ist eine Jugendschau einer sonstigen Ausstellung angeschlossen, so können Jungzüchter nur in der Jugendschau ausstellen.

Die Jugendschau ist möglichst mit einer Präsentation von Kreativarbeiten zu bereichern.

Zum Nachweis der jugendeigenen Tiere in der Jugendschau hat der Vereinsjugendleiter, bei Ermangelung eines Jugendleiters der Vereinsvorsitzende, die Angaben auf dem Meldebogen der Jungzüchter zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen.

Eltern und sonstigen Personen ist nicht gestattet, Tiere der Jungzüchter auf ihren Namen auszustellen. Dies ist durch den Jugendleiter bzw. dem Vereinsvorsitzenden zu überwachen.

Verstöße sind dem Landesverbandsjugendleiter mitzuteilen. Satzung und MB sind anwendbar. Die Unterschrift des/der Personenberechtigten, mit Angabe des

Kindes/Jugendlichen als Aussteller auf einem Meldebogen fällt nicht hierunter.

Kinder und Jugendliche haben bei Vorlage eines gültigen Jugendausweises bei Ausstellungen auf allen Ebenen des BDRG freien Eintritt, soweit nicht Dritte die Eintrittsgelder vereinnahmen.

## §8

### AUFLÖSUNG EINER JUGENDGRUPPE

Die Auflösung einer Jugendgruppe kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung der Gruppe mit dreiviertel Mehrheit beschlossen und von der Vereinshauptversammlung bestätigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

## §9

### SCHLUSSBEMERKUNG

Die Landesjugendgruppe und ihre Untergliederungen haben sich an die Satzungen und besonderen Bestimmungen des BDRG, der Bundesjugendgruppe, des Landesverbandes

und der Kreisverbände zu halten. Die Landesjugendsatzung wird durch den Landesverband und die Kreisverbände anerkannt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den

Jugendabteilungen und ihrer zuständigen Vereine, ihres Kreis- und Landesverbandes ist Bedingung. Dazu gehört auch die entsprechende Weitergaben der Informationen.

Bei Vergabe von BDRG-Jugend-Ehrenpreisen und Landesverbands-Jugend-Prämien sind die Erringer namentlich dem Landesjugendleiter zu melden.

Die Jugendsatzung des Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V.  
wurde am 10.03.2024 von der Landesverbandsjugendvollversammlung in Denzlingen mit 18  
Stimmen von 18 anwesenden berechtigten Stimmen beschlossen. Der Vorstand wird zudem  
zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts  
oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der  
Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Denzlingen, den 10.03.2024

Vorstandschaft der Landesjugendgruppe

Die gewählten Vertretern der Kreisjugendabteilungen

(Unterschriften)

Riegel, 27.04.2024

Der Landesverband

(Unterschriften)